



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.6 „Ortsmitte Poing, südlich der Bahn (nördlich und südlich der Bahnhofstraße)“

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.6 „Ortsmitte Poing, südlich der Bahn (nördlich und südlich der Bahnhofstraße)“ (vgl. kartenmäßige Darstellung) der Gemeinde Poing vom 22.03.2019 (bekannt gemacht im Ortsnachrichtenblatt Nr. 13/2019 am 27.03.2019) sowie 10.03.2021 (bekannt gemacht im Ortsnachrichtenblatt Nr. 11/2021 am 17.03.2021) wird zur weiteren Sicherung der Planung nochmals um 1 Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan „kartenmäßige Darstellung, der Bestandteil der Satzung ist.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 Satz 2 der Satzung vom 22.03.2019 spätestens mit Ablauf des 15.03.2023 außer Kraft.

§ 2 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.6 „Ortsmitte Poing, südlich der Bahn (nördlich und südlich der Bahnhofstraße)“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 08.03.2022 beschlossen.

Anlässlich dieser Bekanntmachung wird auf Folgendes hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als bis zum 15.03.2023, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Poing beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, frühestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB).

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

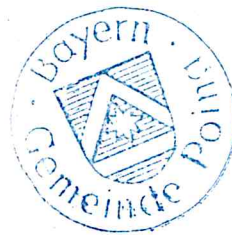
Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 16.03.2022 bis 19.04.2022

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 11/2022 am 16.03.2022

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 16.03.2022 bis 19.04.2022

Poing, den 10. März 2022
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister



Kartenmäßige Darstellung



Erstellt am: 02.03.2021
Maßstab 1:1500

